

S A T Z U N G
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 22.05.2001
in der Fassung vom 17.04.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt hat am **22. Mai 2001** aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Änderungen am 17.12.2003, 19.12.2007, 03.12.2014 und 17.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 1. bis zu 2 Stunden 20,00 Euro
 2. von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 Euro
 3. von mehr als 4 bis zu 6 Stunden 60,00 Euro
 4. von mehr als 6 bis zu 8 Stunden 80,00 Euro
 5. von mehr als 8 bis zu 10 Stunden 100,00 Euro
 6. von mehr als 10 Stunden (Tageshöchstsatz) 120,00 Euro
- (3) Bei der Durchführung von öffentlichen Wahlen beträgt die Entschädigung für Wahlhelfer
 1. für die Teilnahme an der Wahlhelferschulung 30,00 Euro
 2. als Wahlvorstand, Stellv. Wahlvorstand und Schriftführer 100,00 Euro
 3. als Beisitzer 70,00 Euro

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Gemeinderäte
(Monatlicher Grundbetrag) | 60,00 Euro |
| 2. Fraktionsvorsitzende
(Monatlicher Grundbetrag anstelle Ziff. 1) | 90,00 Euro |
| 3. Sitzungsgeld je Sitzung | 50,00 Euro |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 2 nach zeitlicher Inanspruchnahme bis zum Tageshöchstsatz (mehr als zehn Stunden) in Höhe von 120,00 Euro.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung nach § 1.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 2 sowie das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 3 werden halbjährlich rückwirkend gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sowie nach § 1 Abs. 2 wird auf Nachweis gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

**§ 4
Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.01.1989 sowie die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.05.2001 in der Fassung vom 03.12.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Straubenhardt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Die Satzung ist		am 01.01.2002	in Kraft getreten.
Die Änderung vom	17.12.2003 (§ 3) trat	am 01.01.2004	in Kraft.
Die Änderung vom	19.12.2007 (§ 3) trat	am 01.01.2008	in Kraft.
Die Änderung vom	03.12.2014 (§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2)		trat am 01.01.2015 in Kraft.
Die Änderung vom	17.04.2024 (§§ 1, 3 und 5)		trat am 01.05.2024 in Kraft.